

DIE FAMILIENUNTERNEHMER  
KOMMISSION WETTBEWERBS-  
UND WIRTSCHAFTSRECHT

DIE ZUKUNFT  
DENKEN

POSITIONEN  
ZUR  
DIGITALISIE-  
RUNG

## Impressum

Herausgeber

DIE FAMILIENUNTERNEHMER  
Kommission für Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht

Autoren:

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover (verantw.),  
Dr. jur. Peer-Robin Paulus, Berlin  
unter Mitarbeit der Kommissionsmitglieder:  
Dr.-Ing Andreas Beyer, Patentanwalt, Berlin  
Nils Bogdol, Unternehmer, Holdorf  
Dr. Philipp von Dietze, Rechtsanwalt, Hamburg  
Dr. Dietmar Rendels, Rechtsanwalt, Köln  
Karsten Zabel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Essen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER  
Charlottenstr. 24  
10117 Berlin

Tel 030 – 300 65-0  
Fax 030 – 300 65-390

[kontakt@familienunternehmer.eu](mailto:kontakt@familienunternehmer.eu)  
[www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu)

## Digitalisierung

### Wirtschafts- und wettbewerbsrechtliche Anforderungen an einen Rechtsrahmen in der Digitalen Wirtschaft | Mai 2018

Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft setzt weltweit eine außerordentliche Dynamik in Gang, bei der auch die jeweils rahmende Rechtsordnung einen der ganz maßgeblichen Wettbewerbsfaktoren darstellt. Deutschland und die EU müssen hier liefern.

Der Entwurf des Koalitionsvertrages auf Bundesebene Februar 2018 bleibt hier noch zu wenig aussagekräftig.

Diejenige Gesellschaft und derjenige Staat werden in der Digitalisierung und Vernetzung vorne liegen, die für den neuen Rohstoff Daten den intelligentesten regulatorischen Ansatz finden: Datensicherheit, Datenschutz, Datenhoheit, Daten-Compliance, Rechtsnatur von Daten. Dazu muss der Gesetzgeber umgehend aktiv werden.

Hinzu kommen massive Veränderungen der Marktverhältnisse und der Wettbewerbslandschaft, die eine laufende Beobachtung auf unerlaubte Konzentration und möglichen Missbrauch von Marktmacht erfordern. Es wäre verfehlt, wenn dem deutschen oder EU-europäischen Gesetzgeber eine einseitige Fokussierung auf das Thema Digitalisierung und Verbraucherdatenschutz unterliefe. Richtigerweise drohen vor allem Unternehmen Gefahren durch Wirtschaftsspionage, diverse indirekte Arten von Handelshemmnissen sowie den Zugriff auf Geistiges Eigentum.

Die folgenden Punkte beschreiben das Konzept für einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen in der Digitalisierung aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER.

## 1. Zukunftsfähige digitale Infrastruktur

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die Digitalisierung und heute Teil der Daseinsvorsorge.

Das Netz muss allen Nutzern zu gleichen Bedingungen offenstehen, denn die Netzneutralität ist eine Ausprägung unserer Informationsfreiheit. Sie darf nicht an Meistbietende verkauft werden. Dazu muss das Netz ausreichend dimensioniert sein.

Das Netz muss technologisch zukunftsweisend sein und in der Lage, heute noch unbekannte Dimensionen der Nutzung abzudecken. Das Netz muss so gebaut sein, dass es mit geringen Zusatzkosten erweiterbar ist, etwa durch Vermeidung doppelter Erdarbeiten. Ein Monopol auf die letzte Meile in Kupfertechnik ist nicht zukunftsfähig. Der Staat hat es versäumt, mit einem Rahmenplan zur Versorgung von Ballungsräumen und zugleich ländlicher Räume die Voraussetzungen für eine schnelle flächendeckende Breitbandstruktur zu schaffen. Er muss dieses Defizit nun ausgleichen.

Die Herstellung einer bestmöglichen Infrastruktur geschieht in der Umsetzung dann nicht durch zentrale Planung, sondern besser durch wettbewerbliche Elemente (Markt statt Staat). Bei einer Trennung digitaler Infrastruktur in Trassen, Kabel und Medien ohne vertikale Integration über alle Stufen (Wholesale-Modell) entsteht Wettbewerb auf mehreren Ebenen. Wettbewerb bewirkt Effizienz, reduziert Kosten und schafft Angebote frei von Entscheidungsmonopolen.

Die Finanzierung des Netzes kann und sollte aus dem Kapitalmarkt erfolgen. Geld ist genug vorhanden. Zur Co-Finanzierung abgehängter ländlicher Flächen kann der Bund rund 20 Mrd. Euro aus dem Verkauf seiner Telekom-Aktien einbringen. Dieses Kapital ist unter Ausnutzung diverser Hebelwirkungen einzusetzen.

Bei der Vergabe der neuen 5G Funknetzlizenzen darf der Staat nicht seine alten Fehler wiederholen: Er darf nicht nur seine Erlöse maximieren und die Lizenzpakete für attraktive Gebiete nicht einfach an den Meistbietenden verkaufen, sondern muss Ausgleichsmechanismen für schwache Standorte einbauen.

Jetzt Kapital und  
Technik nutzen

## 2. Wirksame Datensicherheit

Das größte Hindernis für die Digitalisierung in der Wirtschaft ist nach Einschätzung der Familienunternehmen die Sorge vor Angriffen auf ihre Daten und IT-Infrastruktur: Sabotage, Spionage, Datendiebstahl, Erpressung und Betrug auf Datenbasis. Datenkorruption, besonders deliktische Angriffe, stellen daher ein fundamentales Risiko dar. Die größten Gefahren liegen dabei im Absaugen von Betriebsgeheimnissen, Kundendaten, technologischen Innovationen sowie digitalen Sabotageakten. Zwar sind Unternehmen gehalten, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz ihres Datenbestandes zu treffen.

Bei bestimmten Arten von Angriffen kann aber nur ein gerüsteter Staat Sicherheit gewährleisten. Er hat daher die Aufgabe und Pflicht, die öffentliche Netz- und Kommunikationsstruktur in den Schutzbegriff für die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ mit einzubeziehen. Das Polizei- und Ordnungsrecht ist bedarfsweise anzupassen.

Zum Schutz inländischer Daten bedarf es rasch einer funktionsfähigen und schlagkräftigen Organisation zur Abwehr und Verfolgung von Cyberdelikten. Die verschiedenen Dienste wie BKA, BSI, BND, BfV und MAD und die Landesbehörden müssen ihre Kräfte weiter bündeln. Ferner sollte der Staat Sicherungsstrukturen zur Unterstützung der Abwehr von Cyberangriffen gegen Unternehmen anbieten, die hochfrequent alle interessierten Beteiligten informieren.

Aus rechtspolitischer Sicht ist darauf zu achten, dass Verletzer aus Drittländern genauso sanktioniert werden wie EU Inländer und so weder in der Rechtstheorie noch in der Rechtspraxis eine EU-Inländer-Diskriminierung entsteht. Für die Durchsetzung von Sanktionen muss die Europäische Union und müssen die Mitgliedsstaaten wirkungsvolle Vollstreckungsmaßnahmen treffen können, zum Beispiel das Sperren der Internetseiten und Zugänge von verletzenden Anbietern aus Drittstaaten.

Cybersicherheit  
ist Staatsaufgabe

## 3. Fairer Datenschutz

Die neue Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist darauf ausgerichtet, in Europa einen gleichwertigen Schutz von Personendaten zu schaffen. Im Prinzip werden künftig Unternehmen in strengen Staaten nicht stärker verpflichtet, als in solchen mit schwachem Datenschutz. Das neue Marktortprinzip verpflichtet nun auch Unternehmen aus Drittstaaten auf das europäische Datenschutzniveau, wenn sie mit ihren Angeboten im EU-Markt tätig sind. Dies ist im Sinn einer wettbewerblichen Gleichbehandlung zu begrüßen.

Allerdings stellt das neue Recht gleiche und anspruchsvolle Anforderungen an alle Unternehmen – gleich ob sie als digitale Weltmacht (oft unmündige) Verbraucher bedienen oder als kleines oder mittleres Unternehmen ihre Geschäftspartner.

Die Vorstellung, dass Verbraucher sich ernsthaft mit den Einwilligungsmechanismen in sozialen Netzwerken auseinandersetzen ist ebenso unrealistisch wie die Forderung nach einer ausdrücklichen Einwilligung zur Datenspeicherung bei der Entgegennahme der Visitenkarte eines Geschäftspartners.

Die Umsetzung der DSGVO in bestimmten Details ist in Deutschland durch das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz strenger als in Nachbarländern. Dies ist zu beobachten und zu korrigieren, um eine Benachteiligung von Unternehmen in Deutschland und die Schwächung des Landes als Wirtschaftsstandort zu vermeiden.

Gesetze gegen das Unwesen von reinen Abmahnvereinen (wie das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“) ist auch auf Datenschutz-„Abmahnungen“ anzuwenden, denn gerade hier zeichnet sich vielfacher Missbrauch bereits ab.

# Datenschutz mit Augenmaß

## 4. Daten als Vermögenswerte

Die digitale Wirtschaft beruht in ihrer Dynamik auf der Verfügbarkeit und Nutzbarmachung von Daten, insbesondere immenser Datenbestände. Ob und wie diese Daten Menschen oder Unternehmen zugeordnet werden können, ist weitgehend ungeklärt.

Daten, die schlicht aus dem Betrieb von Maschinen oder Systemen gewonnen werden, unterfallen keinem der bestehenden Schutzrechte für Geistiges oder Gewerbliches Eigentum: sie sind als solche insbesondere nicht durch Patentrecht oder Urheberrecht schützbar, ein Schutz als Datenbank besteht nur in engen Grenzen. Daten können als Geschäftsgeheimnisse geschützt sein, dies aber nur unter besonderen Voraussetzungen.

Insbesondere ist für Daten (als Format für Informationen) kein Recht im Sinn von Dateneigentum anerkannt.

In der derzeitigen Diskussion um eine Art Dateneigentum scheinen vor allem marktmächtige Marktteilnehmer das Prinzip der Datenfreiheit zu befürworten. Hintergrund könnte sei, dass sie wegen ihrer Marktstellung in der Rechtspraxis Zugriff auf Datenbestände leichter durchsetzen können. Da Daten aber einen wirtschaftlichen Wert darstellen können, bleibt fraglich, ob das Recht des ersten Zugriffs auf Daten nicht demjenigen zustehen soll, der ihre Erzeugung veranlasst hat.

Die Diskussion um die Zuordnung von Maschinendaten bleibt daher intensiv zu verfolgen, und es sind hierzu Grundsätze und Konzepte zu entwickeln. Ein Lösungsmodell muss eine Abwägung zwischen den Interessen des Datenerzeugers und denen von Datennutzern und der Öffentlichkeit treffen. Ein Modell muss möglichst international, zumindest europäisch verankert sein. Eine Institution zur Klärung von Fragen zum Dateneigentum sollte staatlich unabhängig sein.

Es wird abzuwägen sein, ob z. B. der zivilrechtliche Begriff der „Sache“ neu zu fassen sein wird, so dass Eigentum an Daten erlangt werden kann. Möglich ist es auch, für bestimmte Gruppen von Daten das Institut der „juristischen Person“ anzubieten, um Fragen der Haftung etc. künftig besser zu beantworten.

# Dateneigentum global regeln

## 5. Digitale Marktmacht

Märkte im Internet tendieren zur Monopolbildung, weil die Angebote transparent zu sein scheinen. Alle Nutzer gehen zu dem scheinbar besten Anbieter. Dieser verbindet dann nicht nur Marktmacht in seinem Markt, sondern auch Informationsmacht und Finanzmacht in diesem und auch völlig anderen Märkten miteinander. Dies ermöglicht ihm wiederum die Verstärkung seiner Stellung. Diese Entwicklungen gelten insbesondere für Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, Versandhandel und Kommunikationsdienste.

Eine Entflechtung marktmächtiger Unternehmen stellt nach verbreiteter Auffassung einen massiven Eingriff in die Privatautonomie dar – dem ist zuzustimmen.

Eine Kontrolle der Größe als solcher ist also nur bei externem Wachstum möglich – hier ist der deutsche Gesetzgeber in der Fusionskontrolle mit dem neuen Kriterium des Kaufpreises für Unternehmen auf dem richtigen Weg. Umso größeres Gewicht gewinnt die jüngst angelaufene Diskussion über eine Kontrolle missbräuchlichen Verhaltens marktmächtiger Unternehmen. Die Marktmacht lässt sich dabei nicht nur an Nutzerzahlen ablesen, sondern auch daran, dass Nutzer widerstrebend die von den Anbietern diktierten Bedingungen akzeptieren, weil keine vergleichbaren Alternativen verfügbar sind oder sich im Markt entwickeln können. Gleichzeitig darf es aber nicht zu Vorverlagerungsexzessen in Bezug auf nur möglicherweise missbräuchliches („strategisches“) Verhalten kommen, selbst bei Kontrolle der großen Internetriesen.

Soziale Netzwerke und Plattformen tendieren zu einer hohen Bindungskraft, weil der einzelne Nutzer bei einem Systemwechsel seine Kommunikationspartner verliert. Sie sollten daher eine Datendiffusion, also Kommunikationsöffnungen zu anderen Anbietern, zulassen. Das neue Datenschutzrecht verlangt bereits die Übertragung von Daten des Nutzers bei Wechsel zu einem anderen Anbieter (Datenportabilität), eine Diffusion erhält hingegen bei einem Wechsel auch die Verbindung im bisherigen Netz. Nur so können entstehende oder bestehende Monopole durchbrochen werden.

Schließlich müssen die Wettbewerbsbehörden in ihrer Exekutive und kurzfristigen Durchsetzbarkeit gestärkt werden: Ansonsten wirken Maßnahmen erst nach vielen Jahren, wenn der marktmächtige Anbieter seine Monopolrendite bereits eingefahren hat. Wenn es gilt, die horizontale oder vertikale Marktmacht von internetbasierten Unternehmen durch Wettbewerbsrecht zu regulieren, muss dieses wenigstens auf EU-Ebene geschehen. Nationale Alleingänge verbieten sich ebenso wie beim Klimaschutz. Wachstumsstarke Unternehmen in Deutschland und Europa dürfen in ihren globalen Chancen nicht behindert werden.

Marktmacht muss  
fair bleiben

## 6. Sharing Economy als Wertewandel

Die Sharing Economy ist das Abbild einer veränderten gesellschaftlichen Wertordnung, die sich von Eigentum und Besitz als Wert an sich löst und sich auf die Nutzungsoptionen konzentriert.

Netzwerke, Plattformen und Unternehmen als Sharing-Anbieter sind besonders in den Bereichen Mobilität, Touristik und Wohnen stark, aber auch in der Nutzung von Maschinen und mehr. Sharing kann sowohl als Nutzergemeinschaft konstruiert sein als auch als System mit einem Anbieter und vielen Nutzern (Vermieter / Mieter). Sharing ist als solches nicht neu und zum Beispiel in Maschinenring-Genossenschaften oder als Autovermieter praktiziert. Die geteilte Nutzung dient der besseren Verteilung von Ressourcen und ermöglicht Manchem erst den Zugang zu dieser Nutzung. Damit sind Sharing-Angebote grundsätzlich volkswirtschaftlich sinnvoll und zu begrüßen.

Allerdings ist der Trend zu beobachten, in vielen Bereichen Sachen und Dienste nicht mehr als Vollrecht zu überlassen, sondern eben nur zur Nutzung. Dies gilt auch zunehmend für Software und andere lizenzierbare Produkte. Der Nutzer kann also nicht mehr als Eigentümer autonom über seine Nutzung entscheiden, sondern verliert den Zugriff, wenn er die Geschäftsbeziehung beenden will.

Damit wird einerseits das Vollrecht des Eigentums zurückgedrängt, andererseits die Nutzungs- und Gestaltungsvielfalt des Eigentümers als Mechanismus für Innovation und Wettbewerb. Im Sharing stellt der Anbieter die Bedingungen für die Nutzung und bestimmt damit oft die Prozesse im Unternehmen. In bestimmten Fällen tendieren Anbieter von Dauerdiensten auch dazu, die Abhängigkeit ihrer Nutzer zur Durchsetzung ihrer Vertragsbedingungen zu missbrauchen.

Die Entwicklung der Sharing Dienste ist daher mit besonderem Augenmerk auf den Missbrauch von Marktmacht und unlauteren Wettbewerb zu beobachten. Dafür sind das Bundeskartellamt und die EU-Kommission prädestiniert.

Verliert Eigentum  
seine Bedeutung?

## 7. Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist zum neuen Faktor im internationalen Wettbewerb geworden. Sie bestimmt über Entwicklungsgeschwindigkeiten oder auch überhaupt erst über die Fähigkeit zu anspruchsvollen Entwicklungen. Der Wettbewerb in der KI entbrennt vorrangig zwischen den großen Wirtschaftsmächten USA, EU und China mit deren Infrastruktur an Superrechnern und öffentlichen und privaten Forschungszentren. Er ist noch nicht entschieden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz umfasst bereits zahlreiche Bereiche, von intelligenten Spielen über Sprachdienste, medizinische Diagnosen bis zu Auswertung und Analysen großer Datenmengen und vernetzten autonomen Steuerungen.

Der Technologiesprung ist geeignet, Märkte dramatisch zu verändern. Dies ist zum einen eine industriepolitische Herausforderung, weil die aufwändige Entwicklung von KI und deren Fähigkeiten oft von Staaten getragen und vorangetrieben wird. Es ist aber auch zugleich eine wettbewerbsrechtliche Aufgabe, weil daneben extrem finanzstarke und monopolartige Unternehmen so massiv in KI investieren wie es keinem anderen Unternehmen möglich ist. Ob das oft angeführte Argument trägt, jederzeit könne auch ein Kleinunternehmen mit einem besseren Produkt den Markt verändern, bleibt abzuwarten. Immerhin wirkt zumeist die Logik der KI mit großen Datenbeständen zusammen, um aussagefähige Ergebnisse zu erzielen.

Die Verschaffung von Marktvorteilen bestimmter Unternehmen ist daher unter dem Gesichtspunkt der missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht zu beobachten.

Zudem ergeben sich neuartige Fragen zum Umgang mit KI-gestützten autonomen Systemen, weil deren Verhalten nicht mehr vorgegebenen Bahnen entspricht, sondern eigengelenkt ist. Insbesondere ist nicht geklärt, ob der „Halter“ und Betreiber die Haftung für ein autonomes System und dessen Verhalten tragen soll, oder ob das System als juristische Person oder „E-Person“ für sich selbst haftet. Wir stehen vielleicht heute an der Schwelle zu einer grundlegenden Neuordnung unseres Haftungssystems, einem Umbruch ähnlich wie bei Schaffung des BGB vor hundert Jahren. Es ist unsere Aufgabe, an Lösungen mitzuwirken.

Diese Innovation  
entscheidet die  
Zukunft

## 8. Sicheres Handels- und Unternehmensrecht

Im Wirtschaftsrecht liegen noch zahlreiche Chancen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für innovative und zukunftsorientierte Unternehmen. Dazu stellen wir konkrete Lösungen vor:

- 8.1. Haftungsbeschränkungen gegenüber Unternehmen unterliegen einer strengen AGB Kontrolle. So kann ein Unternehmen seine Haftung gegenüber anderen Unternehmen nicht der Höhe nach beschränken. Als AGB gilt dabei jeder Standardtext, der nicht konkret ausgehandelt wurde, also in der Praxis die meisten Vertragsklauseln. Das ursprünglich zum Schutz deutscher Verbraucher gedachte Gesetz schützt nun auch zum Beispiel US-Großkonzerne zu Lasten auch kleiner Unternehmen. Will ein deutsches Unternehmen die Haftungsbeschränkung erreichen, muss es fremdes Recht wählen, etwa aus der Schweiz, England oder New York.

Die Lösung: Ausnahme von Unternehmen aus dem AGB Katalog, zumindest im Ausland.

- 8.2. Lizenzverträge sind im Insolvenzverfahren wie andere Dauerschuldverhältnisse von Seiten des Insolvenzverwalters kündbar. Dies bedeutet eine massive Rechtsunsicherheit von Lizenznehmern, insbesondere wenn die Kündigung der Lizenz eine wesentliche Ressource entzieht, etwa bestimmte Software.

Die Lösung: Das Kündigungsrecht für Lizenzen im Insolvenzgesetz ausschließen

- 8.3. KG mbH (KG ohne Komplementär-GmbH): Innovative und wachstumsstarke Unternehmen brauchen Kapital und Investoren. Dabei erfreut sich die KG als Personengesellschaft steigender Beliebtheit, weil sie kapitalrechtlich und steuerrechtlich transparent ist: das wirtschaftliche Ergebnis wird unmittelbar dem Gesellschafter zugerechnet. Die Kombinationsform der GmbH & Co KG sichert zudem die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter. Daher ist die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen GmbH & Co KG in den letzten Jahren auf 145.000 gestiegen. Allerdings ist die GmbH fast immer eine Marionette der Kommanditisten und hat als UG nicht einmal mehr ein Mindestkapital.

Die Lösung: die Komplementär-GmbH ist entbehrlich und kann durch einen Geschäftsführer ersetzt werden. Vorbild ist hier die LLC, die in vielen US-Bundesstaaten zur beliebtesten Rechtsform geworden ist. Wir plädieren daher für die Einführung einer „KG mbH“ als Alternative.

Lizenzen müssen  
sicher sein

## 9. Zeitgemäßes Arbeits- und Sozialrecht

Die Digitalisierung schaffte große Chancen für innovative und effiziente Arbeitsabläufe und Prozesse. Kennzeichnend ist die Loslösung der Abläufe von starren örtlichen und zeitlichen Vorgaben, die Zerlegung und Synchronisierung von Arbeitsschritten und die weltweite Nutzung von menschlicher Arbeit und Ressourcen von Systemen. Menschen arbeiten eigenverantwortlicher, viele heute bekannte Tätigkeiten werden entfallen, andere neu entstehen. Manche Menschen werden gerade durch die Digitalisierung Chancen in einfachen Arbeiten erhalten. Das Arbeits- und Sozialrecht muss dem Rechnung tragen und den Menschen auf flexible und verantwortliche Weise soziale Sicherung gewährleisten. Dazu gibt es wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten:

- Flexible Arbeitszeiten im Dienstverhältnis
- Angemessener Rechtsrahmen für selbständige und freiberufliche Arbeit
- Diskriminierungsfreie Leiharbeit mit Missbrauchskontrolle
- Öffnung der befristeten Arbeitsverhältnisse (nicht nur für den Staat)
- Befreiung des HomeOffice von Arbeitssicherheits- und Zeitkontrollen
- Keine Vorschusszahlungen auf die monatlichen Sozialabgaben mehr
- Beiträge zur Künstlersozialkasse durch die Künstler statt den Auftraggeber

Zudem sind die umfangreichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrats bei der Einführung neuer Technologien und Prozesse in Art und Umfang auf ihre Angemessenheit und Erforderlichkeit hin zu überprüfen.

Die Arbeit der  
Zukunft ist flexibel

## 10. Zukunftsfähige Bildung

Unsere Wirtschaft und Gesellschaft müssen wettbewerbsfähig bleiben, um ihre Leistungsfähigkeit in der Sozialen Marktwirtschaft und den gegenwärtigen Stand unserer Wohlfahrt zu sichern.

Die Herausforderungen der künftigen Entwicklung benötigen die richtige Bildungsgrundlage. Dazu gehören eine rechtzeitige Entwicklung von Wirtschaftsverständnis und Fähigkeiten in den MINT-Fächern. Die Familienunternehmer fordern daher gesetzliche Regelungen für

- ein Pflichtfach Wirtschaft ab Klasse 9
- eine Stärkung der MINT Fächer
- Angebote zur Entwicklung von digitalem Know How (nicht nur als Digital Natives)

Diese Angebote müssen mit Ressourcen unterlegt werden:

- Ausbildung von Lehrern im Fach Wirtschaft
- Einstellung von Lehrern im Fach Wirtschaft

Darüber hinaus brauchen wir in unserer Gesellschaft auch und besonders die Fähigkeit zu strukturiertem, fachübergreifendem, kreativem und innovativem Denken und Arbeiten. Eine breite Allgemeinbildung ist dafür eine wesentliche Grundlage.

+++

Bildung ist unser  
Rohstoff

Hier entlang zur  
Zukunft >>